

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **810.7**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2024	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2024
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsförderung Pflege)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> in Ausführung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ¹⁾ , gestützt auf Artikel 34 und 60 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
Art. 9 Bearbeiten von Daten ¹ Zwecks Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie Auszahlung und allfälliger Rückerstattung der Beiträge dürfen folgende Daten bearbeitet werden: a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und -adresse, AHV-Versichertennummer sowie Kontoangaben; b. Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution; c. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde bzw. Herkunftsland; d. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde bzw. Zielland; e. Angaben zu den weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes.	a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und -adresse <u>Wohnadresse</u> , AHV-Versichertennummer sowie Kontoangaben;

¹⁾ SR xxx.x

²⁾ GDB 101.0

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2024	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2024
<p>Art. 14 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Staatsverwaltungsgesetz³⁾ und der Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren⁴⁾.</p>	<p>¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Staatsverwaltungsgesetz⁵⁾ und der Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren⁶⁾.</p>
<p>Art. 16 Befristung</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege⁷⁾ befristet.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz ist auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege⁸⁾ befristet.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>

³⁾ GDB [130.1](#)
⁴⁾ GDB [133.21](#)
⁵⁾ GDB [130.1](#)
⁶⁾ GDB [133.21](#)
⁷⁾ SR xxx.x
⁸⁾ SR xxx.x